

Handreichung des Akkreditierungsrates an die Agenturen auf Grundlage der „Empfehlungen der Arbeitsgruppe ‚Weiterbildende Studiengänge‘ des Akkreditierungsrates zur Qualitätssicherung und Akkreditierung weiterbildender Masterstudiengänge“

Vorbemerkung

Bildung, Qualifizierung und Wissenserwerb sind heute lebenslange Prozesse. Im Übergang zur Wissensgesellschaft resultieren aus einer kontinuierlichen Veränderung der technischen und organisatorischen Grundlagen von Produktion und Dienstleistung, einer Verkürzung der Innovationszyklen und einem wachsenden Bedarf an individuellem Orientierungswissen neue Anforderungen an die individuelle Bildungsbiographie, aber auch an die Bildungsinstitutionen. Dies bedeutet auch einen steigenden Bedarf an wissenschaftlicher Weiterbildung. Um diesen zu decken, ist es notwendig, dass die Hochschulen ihre gesetzliche Verpflichtung zur Entwicklung von Weiterbildungsangeboten verstärkt annehmen und ausgestalten. Die Hochschulen sind allerdings zögerlich, die wissenschaftliche Weiterbildung als neues Handlungsfeld zu akzeptieren. Die Gründe dafür sind vielfältig. Probleme bereitet unter anderem der Zwang, wirtschaftlich tragfähig zu sein und knappe Ressourcen nachhaltig einzusetzen. Auch lassen die Aufgaben in Lehre und Forschung sowie die Belastung durch die Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge oft nur geringe Kapazitäten für die Weiterbildung frei. Weiterhin sind die rechtlichen und sächlichen Rahmenbedingungen für die Weiterbildung oft noch nicht zufriedenstellend.

Andererseits bietet die Einführung gestufter Studiengänge neue Möglichkeiten für mehr Flexibilität und bessere Verknüpfungen zwischen grundständigen und weiterführenden Studien. Dies ist zugleich eine Chance und eine Herausforderung für die Weiterbildung an Hochschulen. Es gilt, an die gewachsene Tradition wissenschaftlicher Weiterbildung anzuknüpfen und diese unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen aus Wirtschaft und Gesellschaft weiterzuentwickeln. Dabei gilt es, sowohl qualitativ hochwertige weiterbildende Masterstudiengänge zu entwickeln als auch andere Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung (v. a. Zertifikatsstudien) in die neue Studienstruktur zu integrieren. Weiterbildung an Hochschulen muss sowohl einzelne Module und Zertifikate als auch vollständige Studiengänge mit akademischem Abschluss umfassen,

um den unterschiedlichen Anforderungen an wissenschaftliche Weiterbildung gerecht zu werden. Herausforderungen an die Weiterbildung an Hochschulen entstehen aber auch aus der zunehmenden Bedeutung der Qualitätssicherung von Studium und Lehre. Erst mit der Verständigung darauf, was im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung Qualität bedeutet, wird der Weiterbildungsbereich auf ein stabiles Fundament gestellt, auf dem er aufbauen und sich entwickeln kann.

Der Auftrag der Arbeitsgruppe, die der Akkreditierungsrat auf seiner 50. Sitzung am 30. November 2006 eingesetzt hatte, und die am 9. März, 26. Juni und 12. September 2007 tagte, war es vor diesem Hintergrund, eine Bestandsaufnahme der bestehenden Praxis der Agenturen im Bereich der Akkreditierung von weiterbildenden Studiengängen und der aus der besonderen Ausrichtung dieser Studiengänge resultierenden Probleme für die Qualitätssicherung vorzunehmen und Kriterien zu deren Akkreditierung zu entwickeln bzw. die bestehenden Kriterien zu konkretisieren.¹

Die Arbeitsgruppe kam zu dem Ergebnis, dass die geltenden Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen und von Studiengängen ausreichen, um auch weiterbildende Studienangebote angemessen zu beurteilen. Gegen die Aufnahme zusätzlicher Kriterien spricht zudem, dass Kriterium 10.3 der „Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ bereits verlangt, dass bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch – als Beispiel werden berufsbegleitende Studiengänge genannt – die spezifischen Anforderungen berücksichtigt werden.

Allerdings bestehen in der Praxis bei weiterbildenden Studienangeboten eine Reihe von Problemen, die bei der Akkreditierung besondere Beachtung verdienen; die folgenden Empfehlungen verweisen auf diese. Es bleibt den Agenturen überlassen, gesonderte Regelungen zu treffen, um vor allem den Peers geeignete Handreichungen zu geben und eine einheitliche, den jeweiligen Besonderheiten aber Rechnung tragende Beurteilung zu ermöglichen.

¹ Mitglieder der Arbeitsgruppe waren: Ulf Banscherus (Vorsitz); Dr. Stephan Bieri, Mitglied AR; MD Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler, Mitglied des Akkreditierungsrates, Vertretung: MR Günter Megger; Prof. Dr. Peter von Mitschke-Collande, Universität Hannover; Karl-Heinz Minks, HIS; Ulrike Strate, Vorstandsmitglied der DGWF; Dr. Sabine Teichmann, Zentrum für Qualitätssicherung, Universität Rostock; Hermann Reuke, ZEVA; Prof. em. Dr. Jürgen v. Troschke, AHPGS; Dr. Ulrike Roßner, ACQUIN; Michael Moje, AQAS; Dr. Bianka Lichtenberger, FIBAA; Dr. Michael Meyer, ASIIN; Bernd Kassebaum, IG Metall; Sascha Baron, TU Kaiserslautern

Die Arbeitsgruppe untergliederte ihre Empfehlungen in zwei Teile. Der erste Teil bezieht sich - da von den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“ der KMK nur weiterbildende Masterstudiengänge erfasst sind² - allein auf diese und umfasst nur Empfehlungen, die auch mit der geltenden Rechtslage und Beschlusslage von KMK und Akkreditierungsrat übereinstimmen. Im zweiten Teil werden darüber hinaus gehende Vorschläge gemacht. Die Arbeitsgruppe sieht die Strukturvorgaben für den Bereich der Akkreditierung von weiterbildenden Masterstudiengängen in einigen Punkten als überdenkenswert an und empfahl dem Akkreditierungsrat, vor allem bezüglich letztgenannter Vorschläge das Gespräch mit HRK und KMK zu suchen und diese gegebenenfalls in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zu behandeln.

Der Akkreditierungsrat nahm den Abschlussbericht der AG "Weiterbildende Studiengänge" in der Sitzung vom 8.10.2007 zustimmend zur Kenntnis und beauftragte den Vorsitzenden, den Agenturen die in Teil A des Abschlussberichts enthaltenen Empfehlungen in Form der folgenden Handreichung zu übermitteln. Darüber hinaus wird der Vorsitzende der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz über die in Teil B des Abschlussberichts der AG „Weiterbildende Studiengänge“ enthaltenen Vorschläge berichten.

² Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 22.09.2005):

„A 4. Konsekutive, nicht-konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven, nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt. Die Zuordnung ist in der Akkreditierung zu überprüfen...

4.3 Weiterbildende Masterstudiengänge setzen nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i. d. R. nicht unter einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen. Bei der Konzeption eines weiterbildenden Masterstudiengangs legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot dar. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Anforderungen (Ziff. 1.3 und 1.4) den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. Die Gleichwertigkeit der Anforderungen ist in der Akkreditierung festzustellen.“

Empfehlungen für die Akkreditierung weiterbildender Masterstudiengänge entsprechend 4.3 der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“

Zugang und Anrechnung von beruflichen Kompetenzen

- Gemäß den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK setzen weiterbildende Masterstudiengänge neben einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i. d. R. nicht unter einem Jahr voraus. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass es sich um einschlägige Berufserfahrung bzw. Kompetenzen handelt, da die Verknüpfung von Studieninhalten und berufspraktischen Erfahrungen ein konstitutives Element vieler weiterbildender Studiengänge darstellt.³
- Gemäß dem KMK-Beschluss vom 28.06.2002 ist die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium im Umfang von bis zu 50% des Studienvolumens möglich, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.⁴ Dabei muss im Falle einer von der KMK ermöglichten pauschalisierten Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen die Einpassung in das Studienkonzept auch für den Einzelfall gewährleistet werden. Eine Anrechnung kann nur gemäß zuvor definierter Anrechnungskriterien erfolgen. Dabei sollte die Gleichwertigkeit von außerhochschulisch erworbenen Leistungen mit den betreffenden Studieninhalten nach einem Verfahren der Ermittlung von Kompetenzäquivalenzen überprüft werden. In der Akkreditierung weiterbildender Studiengänge sind die Anrechnungsregeln der Hochschule für außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten zu prüfen.
- Ein wichtiger Teil der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen erfolgt außerhalb von Studiengängen (v. a. in Form von Zertifikatsstudien). Es ist in der Akkreditierung zu prüfen, auf welche Weise die Hochschule bei der Konzeption und Durchführung des weiterbildenden Masterstudiengangs die Bedingungen der Anrechnungsfähigkeit dieser Qualifikationen festgelegt hat.

³ Vgl. 4.3. der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 22.09.2005)

⁴ siehe auch Empfehlung von BMBF, KMK und HRK vom 04.11.2003

Curriculum und Studienorganisation

Im Rahmen individueller Bildungsentscheidungen werden auch konsekutive und nicht-konsekutive Masterstudiengänge als weiterbildende Studiengänge genutzt, auch wenn sie nicht den besonderen Profilanforderungen weiterbildender Masterstudiengänge entsprechen. Gleiches gilt für Bachelorstudiengänge. Die Hochschulen sollten diese Entwicklung in verstärktem Maße bei der Konzeption und der Organisation ihres Studienangebots berücksichtigen. Dies könnte zum Beispiel durch ein verstärktes Angebot von Teilzeit- und berufsbegleitenden Studienmöglichkeiten erfolgen.

- In der Akkreditierung ist zu prüfen, ob das Curriculum in der Frage der Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten die Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen des Akkreditierungsrates erfüllt und zum gleichen Qualifikationsniveau führt wie konsekutive und nicht konsekutive Masterstudiengänge.⁵
- Des Weiteren hat sich das Curriculum an den Anforderungen der Berufspraxis, unter anderem in Bezug auf den Wissenstransfer zwischen Beruf und weiterbildendem Studium, zu orientieren, auch sind die beruflichen Erfahrungen der Studierenden in den Inhalten und der didaktischen Konzeption des Studiengangs zu berücksichtigen.⁶
- Die Konzeption des Studiengangs muss den aus dem weiterbildenden Charakter resultierenden Profilanprüchen genügen. Dies gilt insbesondere für das Qualifikationsziel, die Studieninhalte und -organisation sowie die Lehr- und Lernformen. Insbesondere ist das besondere Profil weiterbildender Studiengänge auch bei der Festlegung der Regelstudienzeit zu beachten. Für Teilzeitstudiengänge und berufsbegleitend durchgeführte Studiengänge soll eine angemessene Verlängerung der Regelstudienzeit eingeräumt werden.
- Bei berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengängen ist zu prüfen, wie die Hochschule die Angemessenheit der tatsächlichen Arbeitsbelastung neben der Berufstätigkeit der Studierenden und somit die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet.

⁵ Nach 4.3 der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“ entsprechen weiterbildende Masterstudiengänge in den Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

⁶ Vgl. 4.3. der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 22.09.2005)

- Es ist zu prüfen, ob flexible Formen der Lehr-, Lern- und Arbeitsorganisation eingesetzt werden und die Studien- und Prüfungsorganisation angemessen ist sowie ob eine Unterstützung durch adäquate Informations- und Kommunikationstechniken erfolgt. Dies beinhaltet auch die Gestaltung von Präsenz- und Selbstlernzeiten.
- Es sollten sowohl Lehrende aus der Hochschule als auch aus der Praxis in angemessener Relation zum Bildungsziel eingesetzt werden. Dabei muss die Hochschule die didaktische Qualifikation der Lehrenden für die besonderen Anforderungen weiterbildender Studiengänge sicherstellen. Bei den Lehrenden aus der Berufspraxis sollte gewährleistet sein, dass sie im gleichen Verfahren bestimmt werden, wie sonstige Lehrbeauftragte der Hochschule.
- Für den Fall, dass das Studiengangskonzept zum Beispiel aufgrund seiner Interdisziplinarität oder seiner Transferorientierung eine Kooperation mit anderen AnbieterInnen weiterbildender Studiengänge oder der Wirtschaft erfordert, ist zu überprüfen, ob eine solche Kooperation besteht und sachgerecht durchgeführt wird. Insbesondere muss sich die Prüfung auf die organisatorische Abstimmung zwischen den AkteurInnen und auf die angemessene Betreuung der Studierenden an allen Ausbildungsorten beziehen.
- Die Hochschule trägt die Verantwortung für die Inhalte des Studiums, die Nachhaltigkeit der zur Verfügung stehenden Ressourcen und den Personaleinsatz. Die entsprechenden Nachweise hat die Hochschule zu erbringen. Beim Einsatz von Lehrbeauftragten sind deren Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung und die konzeptionelle und organisatorische Einpassung der Veranstaltung in das Gesamtstudienangebot nachzuweisen.
- Der spezifische Informations-, Beratungs- und Betreuungsbedarf von Studierenden und InteressentInnen weiterbildender Studiengänge sollte angemessen gedeckt werden.

Abschlussgrade und -niveaus

- Hochschulen tragen auch bei Zusammenarbeit mit anderen AnbieterInnen die alleinige Verantwortung für die Verleihung der Abschlüsse. Dazu gehört auch, dass die rechtlichen Voraussetzungen für das Ablegen von Prüfungen an der Hochschule gegeben sind.